

# Heimat- und Geschichtsverein Klein-Auheim e.V.

Museum im *RadWerk*  
DIE KULTURSTÄTTE AM MAIN



## Satzung

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Klein-Auheim e.V.“.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hanau / Stadtteil Klein-Auheim.

### § 3 Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat die Aufgaben:

1. Material von heimatgeschichtlicher Bedeutung zu sammeln und auszuwerten,
2. die Ergebnisse seiner Arbeit allen Interessierten zugänglich zu machen,
3. ein Heimatmuseum einzurichten, zu gestalten und zu betreuen,
4. durch Veröffentlichungen das Interesse für die Heimatgeschichte Klein-Auheims zu wecken,
5. zur örtlichen Denkmalpflege beizutragen.

### § 4 Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch ihre Mitarbeit und / oder durch die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen zu unterstützen.

Mitglied kann jeder werden, der an den Aufgaben und Zielen des Vereins interessiert ist.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses trotz Mahnung bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Beitrag entrichtet hat.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten.

Für Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, und für Rentner kann die Mitgliederversammlung einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

Die Mitgliederversammlung kann die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Vorstand**

### 1. Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) bis zu sechs Beisitzern.

Der Vorstand kann beschließen, weitere aktive Mitglieder zu seinen Sitzungen einzuladen.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Kosten werden nur erstattet, wenn der Vorstand vor ihrer Entstehung seine Zustimmung erteilt hat.

### 2. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

### 3. Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten.

Die Amtszeit des nachträglich Gewählten endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

### 4. Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Auf Antrag muss schriftlich und geheim gewählt werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erhält bei der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen, entscheidet das Los.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

### 1. Einladung

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich ein unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einladung soll vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung gestellt werden.

### 2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ihre Beschlussfähigkeit mehrheitlich feststellt.

### 3. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Alle Abstimmungen sind offen.

#### 4. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung unterstützt die Arbeit des Vereins durch Hinweise, Empfehlungen und Anregungen. Sie beschließt Grundsätze für die Vereinsarbeit im Rahmen der durch die Satzung vorgegebenen Aufgaben und Ziele.

Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Sie entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Sie beschließt Grundsätze über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie den Kassenbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Sie wählt den Vorstand nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Sie wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

#### 5. Niederschrift

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben aus:

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden
3. Zuschüssen der Öffentlichen Hand

Spenden können auch in Form von Sachspenden geleistet werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Ausschüsse**

Der Vorstand kann eigenständig oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden und mit der Durchführung von einzelnen Aufgaben beauftragen.

### **§ 9 Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung an die Stadt Hanau mit der Auflage, es im Sinne der gemeinnützigen Ziele des Vereins zu verwenden.

In Kraft seit 20.06.1986 mit Änderungen vom 11.09.86 und 31.05.90.

Hanau / Klein-Auheim, den 31. Mai 1990

Eintrag im Vereinsregister Hanau unter VR 1093